Jugendordnung Sportverein 1927 Hilsbach e.V.

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SV Hilsbach. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie der/die gewählte Jugendleiter/in und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des SV Hilsbach gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Förderung sportartspezifischer als auch allgemeiner sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Koordinierung, Organisation und Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes der Jugendmannschaften
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen , Bildungsmaßnahmen usw.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der /die Jugendleiter/in
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SV Hilsbach. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1, ab vollendetem 11. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung

- Entgegennahme und Beratung des Berichtes des/der Jugendleiters/Jugendleiterin
- Entlastung des/der Jugendleiters/Jugendleiterin
- Wahl des/der Jugendleiters/Jugendleiterin

Die Jugendversammlung tritt zweijährig vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Jugendleiter/Jugendleiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendleiter/in und Jugendvertretung

- Die Jugendvertretung besteht aus:
- Dem/der Jugendleiter/in vier Jugendvertreter/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins (siehe Vereinssatzung des SV Hilsbach vom 06. Februar 2015).

Der /die Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Der/die Jugendleiter/in ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkonto

Die der Jugendabteilung zustehenden Mittel werden im Jugendkonto des Hauptvereins geführt und gebucht.
Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich, mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt in Rücksprache mit der Vorstandschaft des Hauptvereins.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Vorstand damit Beauftragten (z. B. dem/der Vereinskassier/erin) gegenüber, ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln, der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins, ebenfalls mit einer zweidrittel Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung am 06. Februar 2015 Kraft.

Sinsheim-Hilsbach, den 16. Januar 2015

Uwe Sailer
1. Vorsitzender SV Hilsbach

Günter Schimek
Jugendleiter SV Hilsbach